



Brüssel, den 28. Juni 2022
(OR. fr, en)

10759/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0211(COD)**

**CLIMA 330
ENV 683
ENER 344
TRANS 455
AGRI 300
COMPET 553
ECOFIN 684
CODEC 1038**

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Komm.dok.: 10875/21 - COM(2021) 551 final

Betr.: Paket „Fit für 55“ – EHS

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der Verordnung (EU) 2015/757

– Allgemeine Ausrichtung

– Erklärung

ERKLÄRUNG FINNLANDS, ESTLANDS UND LETTLANDS zur Winterschifffahrt im Rahmen des EHS

Finnland, Estland und Lettland befürworten die Ausweitung des Emissionshandels auf den Seeverkehr. Finnland, Estland und Lettland betonen, dass die Richtlinie gleiche Wettbewerbsbedingungen im Seeverkehr gewährleisten muss und die Mitgliedstaaten nicht aufgrund ihrer geografischen Lage diskriminieren darf. In diesem Zusammenhang war es während der gesamten Verhandlungen von zentraler Bedeutung, sicherzustellen, dass die durch eisbedeckte Gewässer verursachte zusätzliche Belastung beim Emissionshandel gebührend berücksichtigt wird. Dies sollte dazu führen, dass die Pflicht zur Abgabe von EHS-Zertifikaten sowohl auf der Grundlage der Bauweise von Schiffen mit Eisklasse als auch der Fahrt in eisbedeckten Gewässern angepasst wird.

Insbesondere in den Regionen, in denen die Gewässer jedes Jahr am längsten eisbedeckt sind, und während strenger Winter ist ein Großteil der durch die Winterschifffahrt verursachten Belastung auf die Schifffahrt in eisbedeckten Gewässern zurückzuführen.

Die Gewässer in den nördlichen Regionen der Union werden auch in den kommenden Jahren und Jahrzehnten eisbedeckt sein, und man wird dieser Tatsache weiterhin gerecht werden müssen. Wir sind daher der Auffassung, dass es nicht ausreicht, diesbezüglich befristete Bestimmungen in die EU-Rechtsvorschriften aufzunehmen. Schiffe mit Eisklasse werden weiterhin erforderlich sein, um Unfälle mit einem Austritt von Öl oder Chemikalien zu vermeiden, die besonders verheerende Auswirkungen auf die Meeresumwelt der Ostsee haben würden, die in mehreren Anlagen des MARPOL-Übereinkommens als Sondergebiet definiert und als besonders empfindliches Meeresgebiet ausgewiesen ist.

Finnland, Estland und Lettland betonen daher nachdrücklich, dass sowohl die Schifffahrt in eisbedeckten Gewässern als auch die Besonderheiten von Schiffen mit Eisklasse in der Richtlinie angemessen berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus betonen Finnland, Estland und Lettland, dass sie auch nach 2030 in der Richtlinie berücksichtigt werden müssen.